

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/2/28 Ra 2021/09/0251

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.02.2022

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §66 Abs4
BDG 1979 §112
VwGVG 2014 §17
VwGVG 2014 §27
VwGVG 2014 §28 Abs1
VwGVG 2014 §28 Abs2 Z1
VwGVG 2014 §28 Abs3
VwRallg

Rechtssatz

Der gefasste Spruch ist dahingehend zu verstehen, dass damit der angefochtene (die Suspendierung nicht aussprechende) Bescheid der Bundesdisziplinarbehörde insofern abgeändert wurde, als die Suspendierung verfügt wurde. Einer Aufhebung des angefochtenen Bescheids bedarf es dafür nicht. Vielmehr tritt die Entscheidung des VwG über die Sache des Verwaltungsverfahrens an die Stelle des Bescheids der belannten Behörde, der bereits damit aus dem Rechtsbestand beseitigt wird (vgl. VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032, VwSlg. 19189 A/2015). Dass eine Aufhebung des Bescheids zur Zurückverweisung der Sache nach § 28 Abs. 3 VwGVG 2014 nicht gewollt war ergibt sich bereits daraus, dass sich das VwG spruchgemäß auf § 28 Abs. 1 und 2 Z 1 VwGVG 2014 stützte und durch das Verfügen der Suspendierung in der Sache selbst entschied. Eine ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids würde für sich bereits eine Entscheidung in der Sache darstellen und zudem einer neuerlichen Entscheidung in der Sache entgegenstehen (vgl. VwGH 20.9.2021, Ro 2020/08/0008).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021090251.L01

Im RIS seit

29.04.2022

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at